

1948

Freitag, 14. Oktober 1949.

Organisation für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (O.E.C.E.).
Teilnahme der Schweiz am innereuropäischen Zahlungssystem.

Politisches Departement.
Volkswirtschaftsdepartement.

Gemeinsamer Antrag vom
13. Oktober 1949.

I.

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. September 1949 hat der Bundesrat den schweizerischen Delegierten bei der OECE in Paris ermächtigt, das Abkommen über den innereuropäischen Kompensations- und Zahlungsverkehr für das Jahr 1949/50 zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat am 7. September 1949 in Paris stattgefunden. Das Abkommen wurde rückwirkend ab 1. Juli 1949 provisorisch in Kraft gesetzt.

II.

Da die Schweiz im Zahlungsabkommen eine Sonderstellung einnimmt und am System der Ziehungsrechte nicht beteiligt ist, hat es die OECE als wünschenswert erachtet, nach einer andern Lösung zu suchen, die die Handelsbeziehungen der übrigen partizipierenden Länder mit der Schweiz erleichtern könnte. Sie hat daher aus eigener Initiative der Schweiz und der amerikanischen Marshallplan-Verwaltung (ECA) einen Vorschlag unterbreitet, der die Durchführung von sogenannten "off-shore"-Käufen in der Schweiz gegen Einräumung von schweizerischen Krediten für den gleichen Betrag an die Mitgliedstaaten vorsah. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes hat den Bundesrat anlässlich seiner Sitzung vom 6. September hievon unterrichtet, nachdem diese Anregung durch die zuständigen Departemente eingehend geprüft und als annehmbare Diskussionsgrundlage gewertet worden war.

Das Schicksal dieses Lösungsversuches hing letztlich von der Bereitschaft der ECA ab, eine allgemeine Verpflichtung zur Zulassung solcher mit schweizerischen Krediten verbundenen "off-shore"-Käufe einzugehen. Es verstrich fast ein Monat, bis das Amt des Sonderbotschafters Harriman in Paris zu dieser Frage Stellung nahm, da es vorher Weisungen in Washington einholen musste. Erst unter dem Datum vom 27. September hat die ECA ihre Antwort der OECE zugestellt, wovon die schweizerische Delegation in Kenntnis gesetzt wurde.

- 2 -

III.

Die amerikanische Antwort lehnt den Gedanken einer Verbindung von "off-shore"-Käufen mit schweizerischen Krediten ab. Die sorgfältige Prüfung des Vorschlages habe die amerikanischen Behörden in der Tat zu dem Schlusse geführt, dass es aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei, ein solches gemischtes Kredit-"off-shore"-System in einem Abkommen zu regeln. Dazu komme, dass die Währungsanpassungen und die im Gange befindlichen Massnahmen zur Abschaffung der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen es als unmöglich erscheinen lassen, den Umfang von "off-shore"-Käufen in der Schweiz abzuschätzen. Die ECA erklärt sich aber grundsätzlich bereit, Gesuche der partizipierenden Länder um Bewilligung von "off-shore"-Käufen in der Schweiz unter Berücksichtigung der allgemein gültigen amerikanischen Bedingungen wohlwollend zu prüfen. Diese Bedingungen sehen folgende massgebende Kriterien vor: Preis und Qualität der Schweizerware sowie benötigte Lieferfrist; Bedeutung der Ware für den Wiederaufbau des Importlandes; Notwendigkeit der Finanzierung mit Hilfsdollars; Uebereinstimmung des beantragten Geschäftes mit der allgemeinen Marshallplan-Politik der ECA. Schliesslich äussert die ECA die Meinung, nach den kürzlichen Währungsanpassungen sei der Weg für einen konzentrischen Angriff auf die Handelschranken und für die Erzielung greifbarer Erfolge auf diesem Gebiete frei gemacht, und sie drückt die Hoffnung aus, die Schweiz werde die Gelegenheit ergreifen, um an der Erreichung dieses gemeinsamen Zieles mitzuwirken, indem sie zu ihrem Vorteil und demjenigen ihrer Handelspartner weiterhin Kredite gewähre.

IV.

Der Antwort der ECA ist offenbar der Charakter einer Wohlwollenserklärung für die künftige Bewilligung von "off-shore"-Käufen der partizipierenden Länder in der Schweiz beizumessen. Dabei hat es die amerikanische Regierung vorgezogen, auf die Verknüpfung solcher Bewilligungen mit der gleichzeitigen Gewährung schweizerischer Kredite zu verzichten, vermutlich deshalb, weil sie befürchtete, die Entscheidungsgewalt hinsichtlich des Umfanges solcher Transaktionen zu verlieren. Damit fällt natürlich auch schweizerischerseits jede Verpflichtung dahin, den OECE-Ländern entsprechend den allfällig getätigten "off-shore"-Käufen Kredite einzuräumen.

Die Stellungnahme der ECA läuft darauf hinaus, dass sie an den schon bisher geltenden Regeln festhält. Während aber früher die theoretisch bestehenden Möglichkeiten zu keinen praktischen Ergebnissen führten, dürften nunmehr für die schweizerische Exportindustrie gewisse, wenn auch bescheidene Aussichten auf "off-shore"-Geschäfte vorhanden sein. Auf der einen Seite werden in der Tat die partizipierenden Länder durch die Wohlwollenserklärung der ECA, die als Dokument der OECE sämtlichen Delegationen zugestellt wird, auf das "off-shore"-Verfahren aufmerksam gemacht. Andererseits sind, wie es scheint, bei der Berechnung der Hilfsquoten an die verschiedenen Länder für das zweite Marshallplan-Jahr die mutmasslichen Defizite der Zahlungsbilanz der Mitgliedstaaten gegenüber der Schweiz berücksichtigt worden, sodass unsere Handelspartner vermutlich über einen Teil ihrer direkten

- 3 -

Dollarhilfe für "off-shore"-Käufe in der Schweiz verfügen können. Unter diesen Umständen dürfte es in Zukunft möglich sein, den teilnehmenden Ländern, namentlich bei bilateralen Verhandlungen, nahezu legen, bestimmte Käufe von Schweizerwaren im Wege des "off-shore"-Verfahrens zu tätigen.

Allzu grosse Hoffnungen hinsichtlich der mit diesem "off-shore"-Verfahren gebotenen Möglichkeiten scheinen freilich nicht am Platz zu sein, weil die USA begreiflicherweise dazu neigen, die Lieferungen im Rahmen des Marshallplanes selber zu tätigen. Immerhin darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass bereits ein namhaftes "off-shore"-Geschäft mit Griechenland dieser Tage bewilligt worden ist, nachdem in den vergangenen Monaten alle Anstrengungen für die Ermöglichung dieser Transaktion erfolglos waren (Ausladevorrichtung der Firma Gebrüder Bühler, Uzwil, für den Hafen von Korfu im Werte von rund \$ 84'000.-).

Die schweizerischen offiziellen Vertretungen in den Mitgliedstaaten sind von der Sachlage unterrichtet und angewiesen worden, die Bemühungen schweizerischer Exportfirmen um das Zustandekommen solcher "off-shore"-Geschäfte zu unterstützen.

Antragsgemäss wird von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Exemplare), an das Volkswirtschaftsdepartement (12 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement (8 Exemplare).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. M.